

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.04.1973

Geschäftszahl

0081/73

Rechtssatz

Ein Fahrzeuglenker, der bei Befahren einer Kurve leicht ins Schleudern gerät, hat auf alle Fälle seine Fahrgeschwindigkeit nicht den gegebenen Umständen angepaßt und somit den Tatbestand nach § 20 Abs 1 StVO gesetzt.